



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten**

1. Wieviel FFH-Vorschlagsgebiete hat Schleswig-Holstein seit Februar 1998 an die Europäische Union gemeldet? Wieviele FFH-Vorschlagsgebiete hat das Land insgesamt an die EU gemeldet?

Schleswig-Holstein hat seit Februar 1998 30 neue FFH-Vorschlagsgebiete sowie 51 Erweiterungsvorschläge bereits benannter Gebiete an die Europäische Union gemeldet. Das Land hat der EU-Kommission damit zusammen mit den 1996 gemeldeten 93 Gebieten insgesamt 123 FFH-Vorschlagsgebiete benannt. Neben diesen wurden auch EU-Vogelschutzgebiete gemeldet, deren Gebietskulisse zum Teil mit den FFH-Meldungen identisch ist.

2. Wieviel Nachmeldungen (in Prozent) von neuen Gebietsvorschlägen (seit Februar 1998) wurden für Schleswig-Holstein verlangt?

Im Rahmen der von der EU-Kommission durchgeführten wissenschaftlichen Seminare zu den Schleswig-Holstein betreffenden biogeographischen Regionen (atlantische und kontinentale) wurden die vorliegenden Meldungen der Mitgliedstaaten insbesondere im Verhältnis zum Bestand von Lebensraumtypen und Arten in den jeweiligen Mitgliedstaaten sowie zur geographischen Verteilung der Vorkommen in den Verbreitungsgebieten bewertet. Die Bewertungsergebnisse sind in Protokollen dokumentiert und von der EU-Kommission veröffentlicht worden.

Im Rahmen dieser Bewertungen wurden die vorliegenden Meldungen von Lebensraumtypen und Arten der Bundesrepublik Deutschland von „ausreichend gemeldet“ (sufficient representation) in unterschiedlichen Abstufungen bis hin zu „unzureichend gemeldet“ (insufficient representation) eingestuft.

Nachforderungen der EU-Kommission beziehen sich bislang nicht auf bestimmte Gebietsvorschläge, sondern auf die Verbesserung des Anteils gemeldeter Lebensraumtypen und Habitate von Arten an den jeweiligen Gesamtvorkommen in den Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer.

Die von der EU-Kommission geforderten Nachmeldungen sind insofern nicht in Prozent quantifiziert.

3. Ist Schleswig-Holstein seinen Meldepflichten für FFH-Vorschlagsgebiete ausreichend nachgekommen? Wenn nein, welche sind die Gründe hierfür und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um eine zügige Erfüllung der Meldepflichten zu erreichen?

In dem Urteil vom 11.09.2001, in dem der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hat, dass Deutschland FFH-Gebiete in nicht ausreichendem Umfang gemeldet hat, wurde u.a. festgestellt:

„Ferner ergibt sich zwar aus den Vorschriften des Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie über das Verfahren zur Bestimmung der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, dass die Mitgliedstaaten beim Vorschlag von Gebieten über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, doch müssen sie, wie die Kommission festgestellt hat, dabei die in der Richtlinie festgelegten Kriterien beachten.

Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zukommt.“

In den wissenschaftlichen Seminaren zu der atlantischen und zu der kontinentalen biogeographischen Region wurden die bestehenden Meldungen bewertet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Meldungen fast aller Länder bezogen auf den überwiegenden Teil der Lebensraumtypen und Arten nicht ausreichend (sufficient) sind. Vor dem Hintergrund des o.g. EuGH - Urteils vom 11.09.2001 und aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Bestand der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein stellt die Landesregierung diese Ergebnisse nicht in Frage und sieht die Notwendigkeit, die Gebietsvorschläge der Jahre 1996 und 2000 zu ergänzen.

Die Landesregierung plant, der EU-Kommission im Jahre 2004 eine den genannten Erkenntnissen Rechnung tragende Nachmeldung von Gebietsvorschlägen über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuleiten. Grundlage der Gebietsauswahl in Schleswig-Holstein ist das Verfahren nach § 20 b Landesnaturschutzgesetz. Mit Beschluss der Landesregierung vom

03.06.2003 ist der Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft gebeten worden, jetzt das Verfahren nach § 20 b Abs. 2 LNatSchG durch Veröffentlichung einer Vorschlagsliste von Nachmeldegebieten im Amtsblatt Schleswig-Holstein zu eröffnen. Die entsprechende Veröffentlichung ist in Vorbereitung.

4. Welche Kosten können dem Land Schleswig-Holstein im Falle einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung eines Zwangsgeldes durch den Europäischen Gerichtshof wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten entstehen?

Im Falle einer erneuten Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland mit der Folge der Festlegung zur Zahlung eines Zwangsgeldes würde sich diese gegen die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat und nicht gegen einzelne Bundesländer richten. Ob und in welchem Umfang im Falle einer entsprechenden Verurteilung die Bundesregierung berechtigt ist, die Zahlungen entsprechend verschiedener Ankündigungen auf alle oder einzelne Bundesländer abzuwälzen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Kompetenz der Länder für den Naturschutz kann dies aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Höhe eines möglichen Zwangsgeldes nach Artikel 228 EGV liegt in der Entscheidungsbefugnis des Europäischen Gerichtshofes. Die EU-Kommission hat ihrerseits in einer Mitteilung vom 28.02.1997 das Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes bekanntgegeben (Amtsblatt der EU 1997 Nr. C 63 Seite 2). Die mögliche Schwankungsbreite für Deutschland liegt danach zwischen 13.200 € und 792.000 € je Tag, beginnend mit dem Tage der Bekanntgabe des entsprechenden Urteils bis zur Beendigung des festgestellten Verstoßes.